



711.387.1

25. Mai 2018

**Zeitenwende im Datenschutz
Neues Datenschutzrecht: Vorsicht, aber keine Panik!**

Ab heute ist die Europäische Datenschutz-Grundverordnung anzuwenden. Mit ihr treten das neue Bundesdatenschutzgesetz und zahlreiche Ländergesetze in Kraft.

Der selbst gesetzte Anspruch der Verordnung ist hoch: Stärkere Datenschutzrechte der etwa 510 Millionen Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union auf der einen Seite. Auf der anderen Seite soll der freie Verkehr personenbezogener Daten in einer der größten Volkswirtschaften der Welt aus Gründen des Datenschutzes weder eingeschränkt noch verboten werden.

Die Verordnung muss nunmehr beweisen, ob sie in diesem Spannungsverhältnis bestehen wird. Vom ersten Kommissionsentwurf vor über sechs Jahren, über die Veröffentlichung am 4. Mai 2016 und zuletzt verstärkt auf der Zielgeraden hin zur Anwendung wurde über die Verordnung viel diskutiert.

Ein reformiertes Datenschutzrecht ist aber gerade in Zeiten von Big Data und der Digitalisierung richtig und wichtig, um der Gefährdung der Freiheit der Menschen, über ihre Daten selbst zu bestimmen, entgegenzuwirken.

Im Rahmen der Verordnung müssen Vereine jedoch auch weiter ihre unverzichtbaren gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen und Unternehmen wettbewerbsfähige Geschäftsmodelle der Zukunft entwickeln können.

Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung wird direkt anwendbares Recht und ersetzt damit weitgehend das deutsche Datenschutzrecht. Nationale Regelungsspielräume bestehen nur noch in einem begrenzten Umfang. Das neue Bundesdatenschutzgesetz setzt einzelne Regelungsaufträge der Verordnung um und schafft ergänzende Vorschriften dort, wo Öffnungsklauseln es erlauben. Es tritt zeitgleich in Kraft.

Beispiel Datenschutzbeauftragte: Die Verordnung erlaubt es, die Pflicht zur Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten in nationalen Ausführungsgesetzen auf weitere Stellen auszudehnen. Der Bundesgesetzgeber hat diesen Regelungsspielraum im neuen Bundesdatenschutzgesetz genutzt, um die Pflicht zur Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragte dem in Deutschland bestehenden „Status quo“ anzupassen.

Sanktionen und Beratung

Im Vordergrund der Debatte stehen häufig die Befürchtungen, dass Verstöße gegen die Verordnung in Zukunft mit Geldbußen in Millionenhöhe geahndet werden können. Unerwähnt bleibt dabei oft, dass die Verordnung den Aufsichtsbehörden einen „Werkzeugkasten“ in die Hände gegeben hat, um jeden Einzelfall datenschutzrechtlicher Missstände angemessen zu beheben. Geldbußen sind darin nur eine von vielen Möglichkeiten. An erster Stelle steht die Beratung. Auch von Sanktionen werden die Aufsichtsbehörden Gebrauch machen – jedoch mit Augenmaß. Für die konkrete Bestimmung der Höhe eines Bußgeldes wird eine Vielzahl von Aspekten einzubeziehen sein: Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, aber auch, ob und wie mit den Aufsichtsbehörden zusammengearbeitet wurde, um Verstößen abzuwehren, und ob diese eigenständig mitgeteilt wurden.

Europäischer Datenschutzausschuss und Datenschutzkonferenz

Die nationalen Datenschutzbehörden werden in einem neuen Format zusammenarbeiten: Der Europäische Datenschutzausschuss soll gewährleisten, dass die Rechtsauslegung europaweit vereinheitlicht wird. Im Einzelfall werden seine Entscheidungen verbindlich sein. Die Datenschutzkonferenz wird in Deutschland auch in Zukunft schwerpunktmäßig praxisingerechte Auslegungs- und Anwendungsfragen zur Datenschutz-Grundverordnung klären. Eine Übersicht über ihre Entschlüsse und Orientierungshilfen sind hier abrufbar:

<https://www.datenschutz-berlin.de/veroeffentlichungen.html>

Als besonders hilfreich haben sich die Kurzpapiere erwiesen – Ausführungen der Datenschutzkonferenz, wie nach ihrer Auffassung die Verordnung im praktischen Vollzug zu besonders praxisrelevanten Themen angewendet werden sollte. Von der Praxis besonders gefragt sind die Kurzpapiere Datenschutzbeauftragte (Nr. 12), Beschäftigtendatenschutz (Nr. 14), Videoüberwachung (Nr. 15) und insbesondere Maßnahmenplan „DS-GVO“ für Unternehmen (Nr. 8). Die Kurzpapiere sind hier abrufbar:

<https://www.datenschutz-berlin.de/kurzpapiere.html>

Maja Smolczyk:

„Die DS-GVO hat das Ziel, das Recht auf Privatheit der Bürgerinnen und Bürger auch in einer digitalisierten Welt zu schützen und ihnen Mittel an die Hand zu geben, sich gegen den Missbrauch ihrer Daten wirksam zu wehren. Der Datenhandel macht nicht an nationalen Grenzen halt, deshalb ist dies ein geradezu epochaler Schritt zur Sicherung von Bürgerrechten, aber auch von Wettbewerbsgleichheit. Denn von nun an müssen sich alle Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen auf dem europäischen Markt anbieten, an die gleichen strengen Regeln halten. Dies wird ohne Zweifel auch über den europäischen Raum hinaus zu einer Stärkung des Rechts auf Privatheit führen.“